

**07.12.15**

AV - G

**Verordnung**  
**des Bundesministeriums**  
**für Ernährung und Landwirtschaft**

---

**Dritte Verordnung zur Änderung von Vorschriften zur Durchführung des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts****A. Problem und Ziel**

Durch die Verordnungen (EU) Nr. 216/2014, 218/2014 und 219/2014 der Kommission wurde die amtliche Untersuchung von Schlachtschweinen und Schweinefleisch neu geregelt. Flankierend wurden weitere Folgeänderungen im Unionsrecht vorgenommen sowie umsetzungsbedürftiges Richtlinien-Recht in unmittelbar geltendes Unionsrecht überführt. Als Folge müssen nationale Durchführungsvorschriften angepasst werden. Im Rahmen der hierfür notwendigen Ordnungsänderungen sollen zudem nicht mehr erforderliche Regelungen aufgehoben und redaktionelle Anpassungen vorgenommen werden.

Durch die Verordnung (EU) Nr. 579/2014 der Kommission wurde die Richtlinie 96/3/EG der Kommission über eine Ausnahmeregelung von einigen Bestimmungen der Richtlinie 93/43/EWG des Rates über Lebensmittelhygiene für die Beförderung von Ölen und Fetten als Massengut auf dem Seeweg, die durch § 7 in Verbindung mit Anlage 4 der Lebensmittelhygiene-Verordnung umgesetzt worden ist, aufgehoben. Die der Umsetzung dienenden Regelungen sind daher ebenfalls aufzuheben.

Studien aus Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen lenken die Aufmerksamkeit auf den Einsatz von Antibiotika in der Geflügelmast. Insbesondere bei Masthähnchen sind vor dem Hintergrund des kurzen Zeitraums bis zum Erreichen des Schlachtgewichts Antibiotika-Gaben über die gesamte Lebensdauer festgestellt worden. Daher sollte für Masthähnchen eine Erweiterung des sicherheitserheblichen Zeitraums, innerhalb dessen die Verabreichung von Tierarzneimitteln entsprechende Angaben in den Informationen zur Lebensmittelkette erforderlich macht, auf die gesamte Mastperiode erfolgen. Diese Regelung verfolgt in erster Linie keine tierarzneimittelrechtlich motivierten Zielsetzungen, z. B. die Antibiotika-Resistenzminimierung, sondern für die Erweiterung des sicherheitserheblichen Zeitraums bei Masthähnchen sind vor allem fleischhygienerechtliche Aspekte ausschlaggebend. Unbeschadet der mit den arzneimittelrechtlichen Vorschriften konformen Behandlung von Masthähnchen mit Antibiotika soll die Rechtsänderung Kenntnis darüber erbringen, mit welcher Therapiehäufigkeit ein Schlacht tier mit Tierarzneimitteln behandelt worden ist. Durch diese längerfristige Rückschau auf Medikamentengaben soll die risikoorientierte Untersuchung, z. B. im Hinblick auf bestimmte, durch vorangegangene Erkrankungen bedingte pathologisch-anatomische Veränderungen beim Schlacht tier und den geschlachteten Tieren, gestärkt werden. Die entsprechenden Regelungen sind daher anzupassen.

Zudem sollten Verstöße, die ein Halter von Schlachttieren gegen die ordnungsgemäße Übermittlung von Informationen zur Lebensmittelkette begeht, ebenso als Ordnungswidrigkeit bewehrt werden können wie Verstöße gegen die Pflicht, Nachweise über die Abgabe oder Einholung der Informationen zur Lebensmittelkette zu führen und diese zwölf Monate aufzubewahren.

Ferner sollte, entsprechend den Ergebnissen einer EU-Inspektion in mehreren Mitgliedstaaten aus dem Jahr 2011 zur Anwendung der Flexibilität in kleinen und mittleren Betrieben, das Verbot, Fleisch in Schlachträumen zu zerlegen oder zu verarbeiten, im Sinne der Entbürokratisierung entfallen.

Des Weiteren hat die Regelung zur Genusstauglichkeitskennzeichnung von Fleisch von als Haustieren gehaltenen Huftieren, die außerhalb eines Schlachthofes notgeschlachtet worden sind, infolge der Aufhebung der zugrunde liegenden EG-rechtlichen Bestimmungen zu entfallen.

Ebenso entfallen sollten die Temperaturanforderungen für die Lagerung und Beförderung von Hühnereiern nach dem 18. Tag nach dem Legen infolge einer quantitativen Risikobewertung durch das Bundesinstitut für Risikobewertung.

Auch sollte eine bestehende Doppelregelung zur Erfassung von Ergebnissen aus der Schlachtier- und Fleischuntersuchung aufgehoben werden.

## **B. Lösung**

Änderung der Lebensmittelhygiene-Verordnung, der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung, der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung und der Fleischuntersuchungsstatistik-Verordnung.

## **C. Alternativen**

Da geltendes Recht an geändertes Unionsrecht angepasst werden muss oder sich dessen Entbehrlichkeit herausgestellt hat, gibt es keine Alternativen.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Bund, Länder und Kommunen werden nicht mit Kosten belastet.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Der aus der Änderung des sicherheitserheblichen Zeitraums für Masthähnchen resultierende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft beträgt anlassbezogen ca. 320.000 € pro Jahr. Die Regelung zur möglichen Zulassungspflicht von Großküchen begründet einen anlassbezogenen Erfüllungsaufwand von rund 3.500 € pro Jahr. Die Anforderung an die Nachweisführung/Aufbewahrungspflicht der Lebensmittelketteninformation bedingt einen Aufwand von rd. 1,27 Millionen €.

Dem steht eine Gesamtentlastung der Wirtschaft in Höhe von ca. 44,43 Millionen € gegenüber. Diese resultiert hauptsächlich aus dem Wegfall der Temperaturanforderungen

für die Lagerung und Beförderung von Hühnereiern (für rd. 554 Mio. Eier à 0,08 €), aber auch aus der Aufhebung des Verbotes, in Schlachträumen zu zerlegen oder zu verarbeiten sowie aus den geänderten Bedingungen für Trichinenuntersuchungen bei Hausschlachtungen.

Somit wird im Sinne der „One in, one out-Regel“ der entstehende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft im Vorhaben selbst kompensiert. Die verbleibende Entlastung, die ggf. bei anderen Vorhaben zur Kompensation herangezogen werden kann, beträgt ca. 42,84 Millionen Euro.

#### Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Die Änderung des sicherheitserheblichen Zeitraums für Masthähnchen hat einen anlassbezogenen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Form einer Erweiterung einer bestehenden Informationspflicht zur Folge und beläuft sich auf ca. 320.000 € pro Jahr.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Dem Bund entsteht kein Erfüllungsaufwand. Der Erfüllungsaufwand auf Ebene der Länder und Kommunen, der aus der Änderung des sicherheitserheblichen Zeitraums für Masthähnchen resultiert, beträgt insgesamt ca. 63.200 € pro Jahr.

Eine geringfügige Entlastung der Verwaltung in Höhe von ca. 4.200 € pro Jahr entsteht durch das Zusammenführen bereits vorhandener Statistiken (Artikel 4).

### **F. Weitere Kosten**

Der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Betrieben der Land- und Fleischwirtschaft, entstehen durch die Beachtung der durch die Verordnung geregelten Anforderungen keine zusätzlichen sonstigen Kosten. Auswirkungen der Verordnung auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind durch die Änderungen nicht zu erwarten. Die Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte fallen so gering aus, dass hiervon keine mittelbaren Preiseffekte ausgehen.



**Bundesrat**

**Drucksache 605/15**

**07.12.15**

AV - G

**Verordnung**  
des Bundesministeriums  
für Ernährung und Landwirtschaft

---

**Dritte Verordnung zur Änderung von Vorschriften zur Durchführung des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, 4. Dezember 2015

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Stanislaw Tillich

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Dritte Verordnung zur Änderung von Vorschriften zur Durchführung des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Altmaier



## **Dritte Verordnung zur Änderung von Vorschriften zur Durchführung des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts**

Vom ...

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verordnet, jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2105 (BGBl. I S. 1474), auf Grund

- des § 34 Satz 1 Nummer 2 und des § 37 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie,
- des § 13 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Nummer 6, des § 14 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 1, auch in Verbindung mit § 70 Absatz 10, des § 46 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a und des § 66 Absatz 2 Nummer 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426):

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Lebensmittelhygiene-Verordnung**

Die Lebensmittelhygiene-Verordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1817), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Juli 2010 (BGBl. I S. 929) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird aufgehoben.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 6 werden die Wörter „§ 7 Abs. 2 oder 3 oder“ gestrichen.
  - b) Die Nummern 8 und 9 werden die neuen Nummern 7 und 8.
  - c) In der neuen Nummer 7 wird das Wort „oder“ am Ende der Vorschrift durch ein Komma ersetzt.
  - d) In der neuen Nummer 8 wird der Punkt am Ende der Vorschrift durch das Wort „oder“ ersetzt.
  - e) Die bisherige Nummer 7 wird die neue Nummer 9.
  - f) In der neuen Nummer 9 werden die Angabe „§ 7 Abs. 4 oder“ gestrichen und das Komma am Ende der Vorschrift durch einen Punkt ersetzt.
3. Anlage 4 wird aufgehoben.

## Artikel 2

### Änderung der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung

Die Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1828), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. November 2011 (BGBl. I S. 2233) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach den Wörtern „hat das jeweilige Tier“ werden die Wörter „nach Maßgabe des Absatzes 2“ eingefügt.
  - b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 Nummer 3 gilt nicht für die Schlachtung von

    1. Hausschweinen, die zum Zeitpunkt der Schlachtung nicht abgesetzt und weniger als fünf Wochen alt sind, oder
    2. anderen Hausschweinen in einem Haltungsbetrieb, der nach Artikel 8 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 der Kommission vom 10. August 2015 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen (ABl. L 212 vom 11.8.2015, S. 7) in der geltenden Fassung amtlich anerkannt kontrollierte Haltungsbedingungen anwendet.“
2. In § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird die Angabe „8“ durch die Angabe „9“ ersetzt.
3. § 10 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 10

##### Informationen zur Lebensmittelkette

(1) Halter von Schlachttieren haben die nach Anhang II Abschnitt III Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 relevanten Informationen zur Lebensmittelkette, vorbehaltlich der Ausnahmeregelung des Anhangs II Abschnitt III Nummer 4 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, dem Lebensmittelunternehmer, der einen Schlachthof betreibt, nach Maßgabe der Nummern 2 und 7 Satz 1 und 2 des Anhangs II Abschnitt III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 zu übermitteln.

(2) Werden die relevanten Information zur Lebensmittelkette nach Anhang II Abschnitt III Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 als Standarderklärung nach Anhang II Abschnitt III Nummer 4 Buchstabe b Satz 2 zweite Alternative der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 übermittelt, müssen diese vorbehaltlich des Anhangs II Abschnitt III Nummer 4 Buchstabe a Nummer i der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mindestens die Angaben nach Form und Inhalt des Musters der Anlage 7 enthalten.

(3) Im Falle der elektronischen Übermittlung der Informationen nach Anhang II Abschnitt III Nummer 4 Buchstabe b Satz 2 erste Alternative der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gelten die Anforderungen an den Mindestumfang der Informationen nach den Absätzen 1 und 2 entsprechend.

(4) Wer

1. nach Absatz 1 Informationen übermittelt oder
2. als Lebensmittelunternehmer, der einen Schlachthof betreibt, Informationen zur Lebensmittelkette nach Anhang II Abschnitt III Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 einholt,

hat hierüber Nachweise zu führen. Die Nachweise nach Satz 1 sind in übersichtlicher Weise geordnet und fortlaufend zu führen. Die Nachweise sind vom Zeitpunkt der Übermittlung oder Einholung der Informationen nach Satz 1 an zwölf Monate lang aufzubewahren, der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen und, soweit die Nachweise auf elektronischen Datenträgern abgespeichert sind, auf Verlangen der zuständigen Behörde auszudrucken.“

4. § 11 wird aufgehoben.
5. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - b) Absatz 3 wird Absatz 2.
6. § 20 wird aufgehoben.
7. In § 21 Absatz 2 werden die Wörter „Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 273 S. 1)“ durch die Wörter „Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1)“ ersetzt.
8. § 23 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Nummern 4 und 5 werden aufgehoben.
  - b) Die bisherigen Nummern 5a bis 11 werden die Nummern 4 bis 10.
9. § 24 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Nummer 1 werden die folgenden Nummern 1 und 2 vorangestellt:
    - „1. entgegen § 2b Absatz 1 Nummer 2 oder Absatz 2 Satz 1 das Wild nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anmeldet,
    2. entgegen § 2c Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Fleisch oder Wild zubereitet oder be- oder verarbeitet,“.
  - b) Die bisherigen Nummern 1 bis 8 werden die Nummern 3 bis 11.
  - c) Nach der Nummer 11 werden die folgenden Nummern 12 bis 14 eingefügt:
    - „12. entgegen § 10 Absatz 1 eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
    13. entgegen § 10 Absatz 4 Satz 1 oder Satz 2 einen Nachweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,

14. entgegen § 10 Absatz 4 Satz 3 einen Nachweis nicht oder nicht mindestens zwölf Monate aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig der zuständigen Behörde vorlegt“.
- d) Die bisherigen Nummern 9 bis 12 werden die Nummern 15 bis 18.
  - e) Die bisherige Nummer 13 wird aufgehoben.
  - f) Die bisherigen Nummern 14 bis 17 werden die Nummern 19 bis 22.
10. § 25 wird aufgehoben.
11. In Anlage 3 Satz 1 Nummer 4 werden die Wörter „im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002“ durch die Wörter „im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009“ ersetzt.
12. Anlage 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Kapitel III Nummer 2.7 wird das Wort „Eingeweide“ durch das Wort „Därme“ ersetzt.
  - b) In Kapitel IV Nummer 2.2.1 werden die Wörter „Schalen von Eiern nur verwendet werden, wenn sie“ durch die Wörter „Eier nur verwendet werden, deren Schalen“ ersetzt.
13. Anlage 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Muster 7 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1.1 sowie in Muster 8 Abschnitt 10 wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 1774/2002“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 1069/2009“ ersetzt.
  - b) Nach Muster 8 wird folgendes Muster 9 angefügt:

## „Muster 9

**Beiblatt Großküche zum Betriebsspiegel****Produktionsverfahren**Frischkost (Cook and Serve)  jaWarmkost (Cook, Hold and Serve)  jaKühlkost (Cook and Chill)  jaTiefkühlkost (Cook and Freeze)  jaErhitzen (Regenerieren)  jaSonstiges:  

---

 Produktion ganzjährig  Saisonbetrieb (von/bis) \_\_\_\_\_Lebensmitteltransport  ja**Beantragte Be- oder Verarbeitung von unverarbeiteten  
Lebensmitteln tierischen Ursprungs**

	Verwendung ja/nein
frisches Fleisch von Rindern, Schweinen, Ziegen, Schafen oder Pferden	
Hackfleisch/Fleischzubereitungen	
frisches Wildfleisch	
frisches Geflügelfleisch	
frischer Fisch	
rohe Eier oder nicht pasteurisiertes Flüssigei	
Rohmilch, Rohrahm	
lebende Muscheln	
unverarbeitete Froschschenkel oder Schnecken	

**Beantragte Herstellungsmenge an Speisen pro Woche  
(Gesamtmenge in Portionen)**

	<b>Gesamtmenge pro Woche</b>
Feinkostsalate	
Suppen/Eintöpfe	
Gerichte für den Kaltverzehr	
Gerichte für den Warmverzehr	
Desserts/Feinbackwaren	
Gesamtmenge Portionen	

“

14. Anlage 7 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird im Klammerzusatz die Angabe „Abs. 1“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.

b) Abschnitt II wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. Bei Schweine haltenden Betrieben amtlich anerkannte Anwendung kontrollierter Haltungsbedingungen

- Ja
- Nein“.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Im Zeitraum von 7 Tagen vor Verbringung der Tiere zur Schlachtung, im Falle von Masthähnchen während der gesamten Mastperiode, bestanden

- keine Wartezeiten für verabreichte Tierarzneimittel
- Wartezeiten für folgende Tierarzneimittel:

Tier (Kennzeichnung)	Tierarzneimittel	Wartezeit	Datum der Verabreichung

Es wurden keine sonstigen Behandlungen durchgeführt, ausgenommen ..... (z. B. Repellentien).“

cc) In Nummer 4 wird die Angabe „z. B.“ durch das Wort „insbesondere“ ersetzt.

c) Nach der Angabe „\*) Angabe der Tierart.“ wird folgende Fußnote angefügt:

„\*\*) Zutreffendes ankreuzen“.

### Artikel 3

#### Änderung der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung

Die Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1864), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2010 (BGBl. I S. 1537) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Artikel 2 Abs. 3 Unterabsatz 3 in Verbindung mit Anhang I Kapitel I oder II und Anhang III der Verordnung (EG) Nr.

2075/2005 der Kommission vom 5. Dezember 2005 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen (ABl. EU Nr. L 338 S. 60)“ durch die Wörter „Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 in Verbindung mit Anhang I Kapitel I oder II und Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 der Kommission vom 10. August 2015 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen (ABl. L 212 vom 11.8.2015, S. 7)“ ersetzt.

2. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
  - b) Absatz 2 wird Absatz 1.
  - c) In Absatz 1 wird die Angabe „Anlage 1 Nr. 2“ durch die Wörter „Anlage 1 Nummer 1“ ersetzt.
  - d) Absatz 3 wird Absatz 2.
  - e) In Absatz 2 wird die Angabe „Anlage 1 Nr. 3“ durch die Wörter „Anlage 1 Nummer 2“ ersetzt.
  - f) Absatz 4 wird aufgehoben.
  - g) Absatz 5 wird Absatz 3.
  - h) In Absatz 3 werden die Wörter „Anlage 1 Nummer 5“ durch die Wörter „Anlage 1 Nummer 3“ ersetzt.
  - i) Absatz 6 wird Absatz 4.
  - j) In Absatz 4 wird die Angabe „Anlage 1 Nr. 5“ durch die Wörter „Anlage 1 Nummer 4“ ersetzt.
  - k) Absatz 7 wird Absatz 5.
3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 wird gestrichen.
  - b) Die Nummern 2 und 3 werden die Nummern 1 und 2.
  - c) Nummer 4 wird gestrichen.
  - d) Die Nummern 5 und 6 werden die Nummern 3 und 4.

## **Artikel 4**

### **Änderung der Fleischuntersuchungsstatistik-Verordnung**

§ 1 Satz 1 der Fleischuntersuchungsstatistik-Verordnung vom 28. September 2006 (BGBl. I S. 2187), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Februar 2011 (BGBl. I S. 316) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Am Ende der Nummer 5 wird das Wort „und“ gestrichen.

2. Nummer 6 wird aufgehoben.

## **Artikel 5**

### **Bekanntmachungserlaubnis**

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut der Lebensmittelhygiene-Verordnung, der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung, der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung und der Fleischuntersuchungsstatistik-Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

## **Artikel 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft

Christian Schmidt

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Die vorliegende Verordnung dient der Anpassung nationaler Durchführungsvorschriften an geändertes EU-Recht sowie der Stärkung des Verbraucherschutzes im Hinblick auf den Einsatz von Antibiotika in der Tiermast.

Durch die Verordnungen (EU) Nr. 216/2014, 218/2014 und 219/2014 der Kommission wurde die amtliche Untersuchung von Schlachtschweinen und Schweinefleisch neu geregelt. Flankierend wurden weitere Folgeänderungen im Unionsrecht vorgenommen sowie umsetzungsbedürftiges Richtlinien-Recht in unmittelbar geltendes Unionsrecht überführt. Als Folge müssen nationale Durchführungsvorschriften angepasst werden. Im Rahmen der hierfür notwendigen Ordnungsänderungen sollen nicht mehr erforderliche Regelungen aufgehoben und redaktionelle Anpassungen vorgenommen werden.

Ferner sollte, entsprechend den Ergebnissen einer EU-Inspektion in mehreren Mitgliedstaaten aus dem Jahr 2011 zur Anwendung der Flexibilität in kleinen und mittleren Betrieben, das Verbot, Fleisch in Schlachträumen zu zerlegen oder zu verarbeiten, im Sinne der Entbürokratisierung entfallen.

Seit dem 1. Januar 2006 dürfen Schlachthofbetreiber auf Grund unmittelbar geltenden EG-Rechts Schlachttiere nur dann zur Schlachtung annehmen, wenn sie bestimmte Informationen zur Lebensmittelkette vom Herkunftsbetrieb erhalten haben. Die von einem Schlachthofbetreiber einzuholenden Informationen zur Lebensmittelkette sind in Anhang II Abschnitt III Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 geregelt. Diese Informationen umfassen unter anderem Angaben über die den Tieren innerhalb eines sicherheitserheblichen Zeitraums verabreichten und mit Wartezeiten größer als Null verbundenen Tierarzneimittel.

§ 10 Absatz 1 der Tierische Lebensmittelhygiene-Verordnung (Tier-LMHV) dient als nationale Durchführungsvorschrift zu Anhang II Abschnitt III Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, indem die Grundlage für die Bewehrung von Verstößen gegen die ordnungsgemäße Übermittlung von Informationen zur Lebensmittelkette geschaffen wird. Anhang II Abschnitt III Nr. 4 Buchstabe b Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 ermöglicht die Verwendung einer Standarderklärung. Zur Schaffung von Rechtssicherheit wurden mit § 10 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 7 der Tier-LMHV die Mindestanforderungen an den Inhalt der Standarderklärung dahingehend konkretisiert, dass der Lebensmittelunternehmer, der für den Herkunftsbetrieb eines zu schlachtenden Tieres verantwortlich ist, bescheinigt, dass im Zeitraum von 7 Tagen vor Verbringung der Tiere zur Schlachtung keine Wartezeiten für verabreichte Tierarzneimittel bestanden.

Diese Standarderklärung gilt für alle in Anlage 7 aufgeführten Tierarten (Schwein, Rind, Pferd, Schaf, Ziege, Geflügel, Hasentiere, Farmwild), unabhängig von den individuellen Zuchtcharakteristika.

Studien aus Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen lenken die Aufmerksamkeit auf den Einsatz von Antibiotika in der Geflügelmast. Insbesondere bei Masthähnchen sind vor dem Hintergrund des kurzen Zeitraums bis zum Erreichen des Schlachtgewichts Antibiotika-Gaben über die gesamte Lebensdauer festgestellt worden. Mit dem Verabreichen von Antibiotika besteht nicht nur das Risiko einer Resistenzentwicklung bei Bakterien mit den bekannten negativen Folgen für den Menschen, sondern es ergeben sich daraus auch fleischhygienerechtlich relevante Hinweise darauf, ob mit pathologischen Veränderungen

in bestimmten Organen gerechnet werden muss. Bei Masthähnchen ist daher die gesamte Mastperiode als sicherheitserheblicher Zeitraum im Sinne der geltenden Regelung über die Informationen zur Lebensmittelkette zu betrachten und die Festlegung der gesamten Aufzucht-dauer als Zeitraum, über den Antibiotika-Verabreichungen in den Informationen zur Lebensmittelkette dokumentiert werden müssen, erforderlich.

Verstöße gegen diese Neuregelung werden bußgeldbewehrt.

Eine Befristung der vorliegenden Verordnung kommt nicht in Betracht, da die vorgesehenen Regelungen auf Dauer angelegt sind.

Die Regelungen der Verordnung sind im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie entsprechend der Nachhaltigkeitsmanagementregel Nr. 8 dauerhaft tragfähig, da mit ihr ein weiterer Beitrag zur Verbesserung des vorbeugenden gesundheitlichen Verbraucherschutzes geleistet wird.

## **II. Nachhaltigkeitsprüfung**

Als Folge von Änderungen im Unionsrecht sollten die im nationalen Recht nicht mehr erforderlichen Regelungen aufgehoben und redaktionelle Anpassungen vorgenommen werden.

Ferner kann, entsprechend den Ergebnissen einer EU-Inspektion in mehreren Mitgliedstaaten aus dem Jahr 2011 zur Anwendung der Flexibilität in kleinen und mittleren Betrieben, das Verbot, Fleisch in Schlachträumen zu zerlegen oder zu verarbeiten, im Sinne der Entbürokratisierung entfallen.

Durch die vorliegende Verordnung werden Arbeitsabläufe im Vollzug des Lebensmittelhygienerechts entsprechend der EU-rechtlichen Vorgaben gestrafft und entbürokratisiert. Die Regelungen der vorliegenden Verordnung sind daher im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie entsprechend der Nachhaltigkeitsmanagementregel Nr. 8 dauerhaft tragfähig.

## **III. Gleichstellungspolitische Bedeutung**

Auswirkungen auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da die Verordnung keine Sachverhalte regelt, die hierauf Einfluss nehmen könnten. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind daher nicht zu erwarten.

## **IV. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Bund und Ländern entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

## **V. Erfüllungsaufwand**

### **1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

## **2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Bei rund 610 Millionen geschlachteten Jungmasthühnern in Deutschland im Jahre 2013 und davon ausgehend, dass für jeweils 5 000 Tiere eine einzige Erklärung ausgestellt wird, stellen Erzeugerbetriebe derzeit jährlich 122 000 Standarderklärungen aus. Basierend auf Angaben aus den Ländern wird veranschlagt, dass bei 80 % dieser Erklärungen (= 97 600) nunmehr zusätzliche Informationen zur Arzneimittelanwendung vom Beginn der Einstellung der Eintagsküken bis zum Mastende mitzuteilen sind. Bei einem Zeitaufwand von 10 Minuten und einem Stundensatz von 19,60 € je Stunde begründet der Verordnungsentwurf für die Wirtschaft einen anlassbezogenen Erfüllungsaufwand von jährlich rund 320.000 €. Die Regelung zur möglichen Zulassungspflicht von Großküchen begründet einen anlassbezogenen Erfüllungsaufwand von rund 3.500 € pro Jahr. Die Anforderung an die Nachweisführung/Aufbewahrungspflicht der Lebensmittelketteninformation bedingt einen Aufwand von rd. 1,27 Millionen €.

Dem steht eine Gesamtentlastung der Wirtschaft in Höhe von ca. 44,43 Millionen € gegenüber. Dies resultiert hauptsächlich aus dem Wegfall der Temperaturanforderungen für die Lagerung und Beförderung von Hühnereiern (für rd. 554 Mio. Eier à 0,08 €), aber auch aus der Aufhebung des Verbotes, in Schlachträumen zu zerlegen oder zu verarbeiten sowie aus den geänderten Bedingungen der Trichinenuntersuchungen bei Hausschlachtungen.

Der für die Wirtschaft entstehende Erfüllungsaufwand wird im Sinne der „One in, one out-Regelung“ im Vorhaben selbst kompensiert. Die verbleibende Entlastung, die ggf. bei anderen Vorhaben zur Kompensation herangezogen werden kann, beträgt ca. 42,84 Millionen Euro.

## **3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung**

Dem Bund entsteht kein Erfüllungsaufwand. Die den Ländern und Kommunen entstehenden Mehrkosten von ca. 63.200 € pro Jahr beruhen auf Verwaltungshandeln, das der neuen Informationspflicht der Wirtschaft nachgelagert ist. Dies gilt für den Fall unterschiedlicher örtlicher Zuständigkeiten, wenn die Kontrollbehörde für den Sitz des Schlachtunternehmens die Kontrollbehörde für den Sitz des Masthähnchenbetriebes über Auffälligkeiten, beispielsweise über häufige Anwendungen von Medikamenten oder kurze Behandlungsintervalle mit Antibiotika, informiert. Pro Information wird für einen Beschäftigten des gehobenen Dienstes (Standardlohnsatz 35,10 € / Stunde) ein Zeitaufwand von 30 Minuten zugrunde gelegt. Bei insgesamt rund 4 500 Masthähnchen haltenden Betrieben in Deutschland und 80 % zu erwartenden Fällen (= 3 600) entsteht für die Verwaltung auf Landesebene ein anlassbezogener Erfüllungsaufwand von 63.200 € pro Jahr.

Eine geringfügige Entlastung der Verwaltung in Höhe von ca. 4.200 € pro Jahr entsteht durch das Zusammenführen bereits vorhandener Statistiken (Artikel 4).

## **VI. Weitere Kosten**

Keine

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung der Lebensmittelhygiene-Verordnung)**

#### **Zu Nummer 1**

Durch die Verordnung (EU) Nr. 579/2014 der Kommission vom 28. Mai 2014 über eine Ausnahmeregelung zu einigen Bestimmungen des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Beförderung flüssiger Öle und Fette auf dem Seeweg (ABl. L 160 vom 29.2.2014, S. 14) wird die Richtlinie 96/3/EG der Kommission vom 26. Januar 1996 über eine Ausnahmeregelung von einigen Bestimmungen der Richtlinie 93/43/EWG des Rates über Lebensmittelhygiene für die Beförderung von Ölen und Fetten als Massengut auf dem Seeweg (ABl. EG Nr. L 21 vom 27.1.1996, S. 42), die durch § 7 in Verbindung mit Anlage 4 der Lebensmittelhygiene-Verordnung umgesetzt worden ist, aufgehoben. Die der Umsetzung dienenden Regelungen sind daher ebenfalls aufzuheben.

Die Änderungen sind auf § 14 Absatz 2 Nummer 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches gestützt.

#### **Zu Nummer 2**

Erforderliche Anpassung der Bußgeldvorschriften in Verbindung mit Nummer 1.

#### **Zu Nummer 3**

Folgeänderung zu Nummer 1.

### **Zu Artikel 2 (Änderung der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung)**

#### **Zu Nummer 1**

##### **Buchstabe a**

Der Verweis auf § 2a Absatz 2 dient der Klarstellung des Gewollten.

Die Regelung ist auf § 13 Absatz 1 Nummer 3 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches gestützt.

##### **Buchstabe b**

Durch die Verordnung (EU) Nr. 216/2014 der Kommission vom 7. März 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen (ABl. L 69 vom 8. März 2014, S. 85) werden nicht abgesetzte, weniger als fünf Wochen alte Hausschweine aus der Pflicht zur systematischen Untersuchung auf Trichinellen ausgenommen; ebenso andere Hausschweine in

einem Herkunftsbetrieb, der amtlich anerkannt kontrollierte Haltungsbedingungen anwendet. Durch die Regelung unter Nummer 1 werden diese Ausnahmen auch auf die nicht unter den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallenden Hausschlachtungen zur Anwendung gebracht.

Die Regelung ist auf § 13 Absatz 1 Nummer 3a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches gestützt.

### **Zu Nummer 2**

Mit Blick auf die mögliche Pflicht zur Zulassung von Großküchen wird in Verbindung mit Anlage 6 ein neues Beiblatt zum Betriebsspiegel bestimmt (siehe Nummer 13 Buchstabe b).

Die Regelung ist auf § 37 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches gestützt.

### **Zu Nummer 3**

Bei der Regelung handelt es sich um eine nationale Durchführungsvorschrift zur Sanktionierung von Verstößen gegen die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 hinsichtlich der relevanten Informationen zur Lebensmittelkette durch Halter von Schlachttieren. Sie dient der Schaffung der Grundlagen für die Bewehrung von Verstößen gegen die ordnungsgemäße Übermittlung von Informationen zur Lebensmittelkette.

Der bisherige Absatz 2 ist gegenstandslos geworden, da die Verordnung mit Übergangsregelungen zur Einführung der Informationen zur Lebensmittelkette durch Artikel 11 der Verordnung zur Anpassung lebensmittelhygiene- und tierseuchenrechtlicher Vorschriften an den Vertrag von Lissabon und zur Änderung nebenstrafrechtlicher Bestimmungen in Produktverordnungen vom 14. Juli 2010 aufgehoben wurde.

Die in Absatz 4 enthaltene Verpflichtung für Halter und Schlachthofbetreiber, über die Übermittlung bzw. Einholung von Informationen zur Lebensmittelkette Nachweise zu führen und diese zwölf Monate aufzubewahren, soll die zuständigen Überwachungsbehörden in die Lage versetzen, die Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 1 zu kontrollieren.

Die Regelung ist auf § 46 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches gestützt.

### **Zu Nummer 4**

Mit der Regelung erfolgt eine Aufhebung des Verbotes, in Schlachträumen zu zerlegen (oder zu verarbeiten). Denn wie die FVO-Mission 2011 „Anwendung Flexibilität in kleinen und mittleren Betrieben“ gezeigt hat, hält das FVO die zeitliche Trennung von Schlachtung und Zerlegung mit Reinigung und Desinfektion in einem Raum für eine rechtskonforme Auslegung des Anhangs I Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

Die Regelung ist auf § 14 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 70 Absatz 10 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches gestützt.

## **Zu Nummer 5**

### **Buchstabe a**

Die Regelung dient der Aufhebung der Beschränkungen für das Inverkehrbringen von Fleisch außerhalb eines Schlachthofes notgeschlachteter Tiere infolge der Aufhebung der Sonderkennzeichnung nach Anhang III Abschnitt I Kapitel VI Nummer 9 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

Die Regelung ist auf § 14 Absatz 1 Nummer 2 und § 34 Satz 1 Nummer 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches gestützt.

### **Buchstabe b**

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe a.

## **Zu Nummer 6**

Die Regelung dient der Aufhebung der Temperaturanforderungen für die Lagerung und Beförderung von Hühnereiern nach dem 18. Tag nach dem Legen infolge der quantitativen Risikobewertung des Bundesinstituts für Risikobewertung vom 13. Dezember 2012. Damit gilt unmittelbar Anhang III Abschnitt X Kapitel I Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, wonach Eier binnen 21 Tagen nach dem Legen an den Verbraucher abgegeben werden müssen.

Die Regelung ist auf § 14 Absatz 2 Nummer 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches gestützt.

## **Zu Nummer 7**

Die Änderung dient der Aktualisierung des Rechtsverweises.

Die Regelung ist auf § 36 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches gestützt.

## **Zu Nummer 8**

Die Änderungen betreffen die Anpassung der Straf- und Bußgeldvorschriften an die Nummern 4 und 5 Buchstabe a.

## **Zu Nummer 9**

### **Buchstabe a**

Mit der Zweiten Verordnung zur Änderung von Vorschriften zur Durchführung des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts vom 11.11.2010 (BGBl. I S. 1537) wurde die Strafbewehrung von Verstößen gegen die Pflicht zur Durchführung amtlicher Untersuchungen bei Hausschlachtungen oder bei der Verwendung erlegten Wildes für den eigenen häuslichen Gebrauch nach § 2c Absatz 1 oder Absatz 2 der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung aufgehoben; derartige Verstöße waren bis zu diesem Zeitpunkt mit

Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bedroht. Mit der Aufhebung der Strafbewehrung für derartige Verstöße wurde der Wertungswiderspruch zu Verstößen gegen die Pflicht zur Durchführung amtlicher Untersuchungen in anderen Bereichen als dem häuslichen Gebrauch, welche (lediglich) Ordnungswidrigkeit darstellen, aufgelöst.

Dem Wunsch der Länder, die für den Vollzug der Lebensmittelüberwachung zuständig sind, entsprechend erfolgt mit der vorliegenden Verordnung die wertungswiderspruchsfreie Sanktionierung von Verstößen gegen die Pflicht zur Durchführung amtlicher Untersuchungen nach § 2c Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 sowie – als in unmittelbarem Kontext hiermit stehend – von Verstößen gegen die Anmeldepflicht nach § 2b Absatz 1 Nummer 2 oder Absatz 2 Satz 1 der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung als Ordnungswidrigkeit.

### **Buchstabe b**

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe a.

### **Buchstabe c**

Verstöße gegen die pflichtgemäße Übermittlung von und Nachweisführung über abgegebene oder eingeholte Informationen zur Lebensmittelkette (s. Nummer 3) sollten als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können, um die Einhaltung dieser Vorschrift zu erreichen. Da sich aus der Nichterfüllung dieser Vorschrift erhebliche Nachteile für den Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern ergeben können, sind die Mittel des Verwaltungszwangs nicht ausreichend.

### **Buchstabe d**

Redaktionelle Folgeänderung zu den Buchstaben a bis c.

### **Buchstabe e**

Folgeänderung zu Nummer 6.

### **Buchstabe f**

Redaktionelle Folgeänderung zu den Buchstaben a bis e.

### **Zu Nummer 10**

Die Übergangsvorschriften sind durch Zeitablauf hinfällig geworden und werden daher aufgehoben.

Die Regelung ist auf § 13 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Nummer 6 und § 14 Absatz 1 Nummer 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches gestützt.

### **Zu Nummer 11**

Die Änderung dient der Aktualisierung des Rechtsverweises.

Die Regelung ist auf § 14 Absatz 2 Nummer 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches gestützt.

### **Zu Nummer 12**

Die Änderungen unter den Buchstaben a und b dienen der Klarstellung des Gewollten.

### **Zu Nummer 13**

#### **Buchstabe a**

Die Änderung dient der Aktualisierung des Rechtsverweises.

Die Regelung ist auf § 37 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches gestützt.

#### **Buchstabe b**

Siehe Begründung zu Nummer 2.

Die Regelung ist auf § 37 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches gestützt.

### **Zu Nummer 14**

#### **Buchstabe a**

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 3.

#### **Buchstabe b**

#### **Doppelbuchstabe aa**

Die Ergänzung der Information zur Lebensmittelkette infolge der Änderung des Anhangs II Abschnitt III Nummer 3 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, die durch die VO (EU) Nr. 218/2014 erfolgt ist, bildet die Möglichkeit ab, von der systematischen Untersuchung auf Trichinellen bei Hausschweinen aus Beständen, die amtlich anerkannt kontrollierte Haltungsbedingungen anwenden, abzuweichen.

Die Regelung ist auf § 46 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches gestützt.

**Doppelbuchstabe bb**

Der sicherheitserhebliche Zeitraum, über den Lebensmittelunternehmer des Herkunftsbetriebes von Masthähnchen eine Erklärung zum Einsatz verabreichter Tierarzneimittel mit Wartezeiten größer Null abgeben, wird von anderen Tierarten unterschieden und auf die gesamte Mastperiode ausgeweitet. Unbeschadet der mit den arzneimittelrechtlichen Vorschriften konformen Behandlung von Masthähnchen mit Antibiotika soll die Rechtsänderung Kenntnis darüber erbringen, mit welcher Therapiehäufigkeit ein Schlachttier mit Tierarzneimitteln behandelt worden ist. Durch diese längerfristige Rückschau auf Medikamentengaben soll die risikoorientierte Untersuchung im Hinblick auf bestimmte, durch vorangegangene Erkrankungen bedingte pathologisch-anatomische Veränderungen beim Schlachttier und den geschlachteten Tieren gestärkt werden

Die Regelungen sind auf § 46 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches gestützt.

**Doppelbuchstabe cc**

Klarstellung des Gewollten.

**Buchstabe c**

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa.

**Zu Artikel 3 (Änderung der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung)****Zu Nummer 1**

Die Regelung zur Kennzeichnung der Genusstauglichkeit von Fleisch von als Haustieren gehaltenen Huftieren, die außerhalb eines Schlachthofes notgeschlachtet worden sind, hat infolge der Aufhebung der Sonderkennzeichnung nach Anhang I Abschnitt I Kapitel III Nummer 7 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 zu entfallen.

Die Regelung ist auf § 14 Absatz 1 Nummer 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches gestützt.

**Zu den Nummern 2 und 3**

Materielle und redaktionelle Folgeänderungen zu Nummer 1.

Die Regelung ist auf § 14 Absatz 1 Nummer 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches gestützt.

**Zu Artikel 4 (Änderung der Fleischuntersuchungsstatistik-Verordnung)**

### **Zu Nummer 1**

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 2.

### **Zu Nummer 2**

Nach § 1 Satz 1 Nummer 6 der Fleischuntersuchungsstatistik-Verordnung erfasst die Bundesstatistik über das Ergebnis der Schlachttier- und Fleischuntersuchung nach § 66 Absatz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches auch die Veterinärkontrollen nach der Verordnung (EG) Nr. 136/2004 mit Verfahren für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen, soweit es sich hierbei um Frischfleisch, Hackfleisch, Fleischzubereitungen, Fleischerzeugnisse und Separatorenfleisch aus nach Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 gelisteten Betrieben handelt. Die Streichung dieser Regelung erfolgt im Hinblick auf eine Doppelregelung zu Anhang II Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 136/2004 und Artikel 3 Absatz 2 der Entscheidung 2004/292/EG.

Die Regelung ist auf § 66 Absatz 2 Nummer 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches gestützt.

### **Zu Artikel 5 (Bekanntmachungserlaubnis)**

Artikel 6 enthält eine Erlaubnis für das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, die Lebensmittelhygiene-Verordnung, die Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung, die Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung und die Fleischuntersuchungsstatistik-Verordnung in der Fassung dieser Verordnung neu bekannt machen zu können.

### **Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)**

Artikel 7 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.



## Anlage

## Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG

**Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung von Vorschriften zur Durchführung des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts (NKR-Nr. 3226)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	kein Erfüllungsaufwand
Wirtschaft	
Jährlicher Belastung	1.593.000 Euro
Bürokratiekosten:	1.593.000 Euro
Jährliche Entlastung:	- 42.877.000 Euro
Verwaltung	
Jährlicher Belastung:	63.000 Euro
Jährliche Entlastung:	- 4.000 Euro
1:1-Umsetzung von EU-Recht (Gold plating)	Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit den Regelungen über eine 1:1-Umsetzung hinausgegangen wird.
One in, one out - Regel	Im Sinne One in, one out - Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „Out“ von 42.877.000 Euro dar.

Das Ressort hat den zu erwartenden Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem Regelungsvorhaben.

## II. Im Einzelnen

Bei dem Regelungsvorhaben handelt es sich um eine Artikel-Verordnung, mit der nationales Lebensmittelhygienerecht unionsrechtlichen Vorgaben angepasst werden soll. Hieraus ergeben sich Be- und Entlastungen für Wirtschaft und Verwaltung (Länder).

### **Wirtschaft (Informationspflichten)**

Bestimmte **Großküchen** dürfen nur nach Zulassung betrieben werden und müssen die hierfür erforderliche Einhaltung von Hygienestandards durch sog. Betriebsspiegel dokumentieren. Das Regelungsvorhaben führt hierzu ein neues **Beiblatt** ein, dessen Ausfüllen in geschätzt 362 betroffenen Unternehmen jährlichen Zeit- und Kostenaufwand von 0,5 Std. à 9,65 Euro (~ 3.000 Euro) verursacht.

Voraussetzung für die Annahme von Schlachtvieh in Schlachthöfen ist das Vorliegen einer sog. **Standarderklärung** des Viehhändlers/Herkunftsbetriebes. Die Standarderklärung dient der Sicherung der Genusstauglichkeit des Schlachtviehs für den Menschen; sie umfasst die hierfür notwendigen Informationen zur sog. **Lebensmittelkette**. Neu eingeführt wird die Pflicht, die Informationen für die Dauer von 12 Monaten aufzubewahren. Für rd. 3,8 Mio. Schlachtfälle schätzt das Ressort den Aufwand (elektronischer) Archivierung auf 1 Min. je Fall/19,60 Euro Stundenlohn und damit in der Summe auf rd. 1,27 Mio. Euro.

Die Standarderklärung muss u.a. belegen, dass im Zeitraum von 7 Tagen vor der Abgabe an den Schlachthof keine **Tierarzneimittel** mit Wirkungszeiten > 0 verabreicht wurden. Das Regelungsvorhaben erweitert diesen sog. sicherheitserheblichen Zeitraum für **Masthähnchen**. Bei diesem Schlachtvieh müssen zukünftig Antibiotikagaben über die gesamte Aufzucht-dauer in den Informationen zur Lebensmittelkette dokumentiert werden. In rd. 98.000 Anwendungsfällen verursacht die Vorgabe bei einem Zeitaufwand von 10 Minuten und einem Stundenlohn von 19,60 Euro Personalkosten von rd. 320.000 Euro jährlich.

In der **Übersicht** stellen sich die Belastungen für die Wirtschaft wie folgt dar:

Rechtsänderung	Belastung/Euro
<b><u>Zulassung von Großküchen</u></b>	
Erweiterung von Dokumentationspflichten (Lebensmittelhygiene)	3.000
<b><u>Antibiotikagaben in der Hähnchenmast</u></b>	
Erweiterung von Dokumentationspflichten (Medikationsdauer > 7 Tage)	320.000
<b><u>Lebensmittelketteninformation</u></b>	
Erweiterung von Dokumentationspflichten (Aufbewahrung 12 Monate)	1.270.000
Σ	1.593.000

Schweine, die nicht älter als 5 Wochen sind, müssen vor der Schlachtung in einem Schlachtbetrieb nicht auf Trichinellen untersucht werden. Das Regelungsvorhaben erweitert diese Befreiung auf die sog. > **Hausschlachtung** in den Zuchtbetrieben. Bei geschätzt 13.400 Tieren und Untersuchungskosten von 3 Euro pro Ferkel ergibt sich hieraus eine Entlastung der Wirtschaft von rd. 40.000 Euro.

Von den rd. 5.000 Schlachtbetrieben in Deutschland sind etwa 5 % handwerklich strukturiert. Für diese **250 KMU** soll mit dem Regelungsvorhaben das ansonsten geltende Verbot aufgehoben werden, Vieh im Schlachtraum auch zu zerlegen und zu verarbeiten. Durch hierdurch verringerten Personaleinsatz (Zeitersparnis) ergibt sich für jeden Betrieb wöchentlich eine Entlastung von 10 Euro, für die gesamte Teil-Brache also (250 x 10 x 52 =) 130.000 Euro im Jahr.

Nach einer EU-Verordnung aus dem Jahr 2004<sup>1</sup> müssen **Hühnereier** binnen 21 Tagen nach dem Legen an den Verbraucher abgegeben werden. Innerhalb dieses Vermarktungszeitraums nicht verwertete Eier werden vernichtet. Deutschland hat den Vermarktungszeitraum nach einem Salmonellenskandal – unionsrechtlich zulässig - auf 18 Tage abgesenkt. Mit dem Regelungsvorhaben soll der EU-Standard (21 Tage) wiederhergestellt werden. Nach Schätzung des Ressorts muss die Wirtschaft damit 10% weniger Eier (rd. 554 Mio. Stück à 0,08 Euro) vernichten, sodass sich eine Entlastung von rd. 44,3 Mio. Euro ergibt.

---

<sup>1</sup> VO (EG) Nr. 853/2004

Die nachfolgende **Übersicht** stellt die Entlastungen der Wirtschaft durch das Regelungsvorhaben zusammen:

Rechtsänderung	Entlastung/Euro
<b><u>Hausschlachtung von Schweinen &lt; 5 Lebenswochen:</u></b>	
Wegfall der amtlichen Untersuchung auf Trichinellen	- 40.000
<b><u>Schlachtung/Zerlegung/Verarbeitung:</u></b>	
Aufhebung des Verarbeitungsverbots im Schlachtraum (KMU)	- 130.000
<b><u>Vernichtung von Hühnereiern nach dem 21. Tag (bisher: 18.Tag)</u></b>	
Wegfall von Temperaturanforderungen	- 44.300.000
Σ	44.470.000

-

### **Verwaltung (Länder)**

Die erweiterten Dokumentationspflichten der Hähnchenmastbetriebe verursachen bei den Landesbehörden einen zusätzlichen Kontrollaufwand, den das BMEL auf 30 Min. je Fall schätzt. Bei Personalkosten von 35,10 Euro und geschätzten 3.600 Kontrollfällen ergibt sich so ein nachvollziehbar geschätzter Erfüllungsaufwand von rd. 63.000 Euro.

Rechtsänderung	Belastung/Euro
<b><u>Antibiotikagaben in der Hähnchenmast</u></b>	
Überprüfung der Betriebe	63.000

Auf der Grundlage von Unionsrecht ist die amtstierärztliche Untersuchung bestimmter Fleischprodukte statistisch zu erfassen. Durch Aufhebung gleichlaufender Verpflichtungen im nationalen Recht wird Doppelaufwand der Verwaltung in Höhe von rd. 4.000 Euro zukünftig vermieden.

Rechtsänderung	Entlastung/Euro
<b><u>Fleischuntersuchungsstatistik</u></b>	
Verringerung von Aufzeichnungspflichten	- 4.000

Die Ermittlung des Erfüllungsaufwandes durch das BMEL ist nachvollziehbar. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig  
Vorsitzender

Störr-Ritter  
Berichterstatterin